

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Planänderung Nr. 1

Vereinfachte Flurbereinigung

Heiligenloh

Landkreis Diepholz

Verf.-Nr. 2676

Erläuterungsbericht

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenloh wurde mit Beschluss vom 24.10.2018 gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem TG-Vorstand auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) aufgestellt und am 16.12.2019 vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser plangenehmigt.

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Heiligenloh sollen neben den agrarstrukturellen und landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Zielen auch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Renaturierung der Heiligenloher und der Natenstedter Beeke unterstützt werden.

Die Heiligenloher Beeke und Natenstedter Beeke sollen durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umbau von Sohlabstürzen in raue Sohlgleiten / gestaffelte Grundwehre
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken
- Verbesserung der Linienführung durch teilweise Wiederherstellung von Mäanderbögen
- Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage von Sandfängen
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung

renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Mit der hier vorgelegten Planänderung Nr. 1 soll zunächst die faunistische Durchgängigkeit in der Ortslage Heiligenloh auf ca. 900 m zwischen der ehemaligen Gärtnerei westlich der K 101 und der Henckemühle im Osten von Heiligenloh wiederhergestellt werden. Das Vorhaben trägt im vollen Umfang zu der Erreichung der in der EU-Wasserrahmenrichtlinie formulierten Schutz- und Entwicklungszielen bei.

Im Einzelnen wird auf die in der Anlage beigefügte Detailplanung verwiesen. Diese wurde bereits im Jahre 2010 im Auftrage der Stadt Twistringen vom Wegezweckverband Syke aufgestellt. Die damalige wasserrechtliche Plangenehmigung des Landkreises Diepholz vom 12.12.2012 ist gem. § 109 Abs. 3 NWG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVG abgelaufen.

Die Planung soll nunmehr durch eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 neu planungsrechtlich abgesichert werden. Die Vorgehensweise wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Twistringen abgestimmt.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gem. § 6 NUVPG festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (§ 5 NUVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Bek. d. ML v. 16.04.2018 - 306.2-611-2676-Heiligenloh - / Nds. MBl. Nr. 15/2018).

Nach eingehender Prüfung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.